

# Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

9. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 16. Dezember 1955

Nummer 63

| Datum      | Inhalt                                                                                                                                                          | Seite |
|------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------|
| 29. 11. 55 | Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes über die Erhebung von Kirchensteuern im Lande Nordrhein-Westfalen vom 15. Februar 1950 (GV. NW. S. 32) . . . . . | 227   |
| 1. 12. 55  | Bekanntmachung der Neufassung des Gesetzes über die Erhebung von Kirchensteuern im Lande Nordrhein-Westfalen . . . . .                                          | 229   |
| 29. 11. 55 | Zweites Gesetz zur Ausführung des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) vom 3. September 1953 (BGBl. I S. 1239) im Lande Nordrhein-Westfalen . . . . .                   | 230   |
| 29. 11. 55 | Gesetz zur Änderung der Gemeindegrenze zwischen den Gemeinden Kervendork und Kervenheim, Landkreis Geldern . . . . .                                            | 230   |
| 29. 11. 55 | Gesetz zur Änderung der Gemeindegrenze zwischen den Gemeinden Lessenich und Duisdorf, Landkreis Bonn . . . . .                                                  | 231   |
| 29. 11. 55 | Gesetz zur Änderung der Gemeindegrenze zwischen der Gemeinde Valdorf und der Stadt Vlotho, Landkreis Herford . . . . .                                          | 232   |
| 18. 11. 55 | Verordnung zur Regelung der Bezüge der Hilfsbeamten und der Hilfsrichter . . . . .                                                                              | 233   |
| 19. 11. 55 | Verordnung zur Ergänzung der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Stiftung eines Feuerwehr-Ehrenzeichens . . . . .                                 | 233   |
| 30. 11. 55 | Bekanntmachung betreffend Auflösung des Heimarbeitusausschusses auf Überlandesebene für die Herstellung von Krawatten . . . . .                                 | 233   |
| 23. 11. 55 | Bekanntmachungen der Landeszentralbank von Nordrhein-Westfalen. Betrifft: Wochenausweise . . . . .                                                              | 234   |

## Gesetz

zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes über die Erhebung von Kirchensteuern im Lande Nordrhein-Westfalen vom 15. Februar 1950 (GV. NW. S. 32).

Vom 29. November 1955.

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

### Artikel I

Das Gesetz über die Erhebung von Kirchensteuern im Lande Nordrhein-Westfalen vom 15. Februar 1950 (GV. NW. S. 32) wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

#### „§ 1

(1) Die Katholische Kirche und die Evangelischen Landeskirchen erheben im Lande Nordrhein-Westfalen Kirchensteuern auf Grund eigener Steuerordnungen.

(2) Kirchensteuern können erhoben werden

a) als Zuschlag zur Einkommensteuer einschließlich der Lohnsteuer oder statt dessen nach Maßgabe des steuerpflichtigen Einkommens auf Grund eines besonderen Tarifs (Kirchensteuer vom Einkommen),

b) als Zuschlag zur Vermögensteuer (Kirchensteuer vom Vermögen),

c) als Zuschlag zu den Grundsteuermeßbeträgen oder statt dessen nach Maßgabe des Grundbesitzes auf Grund eines besonderen Tarifs (Kirchensteuer vom Grundbesitz),

d) auf der Grundlage des Einheitswertes des land- und forstwirtschaftlichen Betriebes nach Maßgabe des nachstehenden Absatzes 3 (Kirchensteuer vom VOL-Einheitswert),

e) als Kirchgeld.

(3) Die Kirchensteuer vom VOL-Einheitswert wird von Steuerpflichtigen erhoben, die Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft haben, auf die die Verordnung über die Aufstellung von Durchschnittssätzen für die Ermittlung des Gewinns aus Land- und Forstwirtschaft (VOL) vom 2. März 1949 (WiGBl. S. 95; StzBl. S. 158) Anwendung findet; maßgebend ist der Einheitswert im Sinne des § 3 VOL.

(4) Soweit sich die Kirchensteuern nicht nach Absatz 2 gegenseitig ausschließen, dürfen sie einzeln oder nebeneinander erhoben werden. Neben der Kirchensteuer vom VOL-Einheitswert dürfen jedoch nicht erhoben werden

a) die Kirchensteuer vom Grundbesitz,

b) die Kirchensteuer vom Einkommen, sofern die Steuerpflichtigen neben Einkünften, auf die die VOL Anwendung findet, keine anderen steuerpflichtigen Einkünfte haben.

(5) In den Steuerordnungen kann bestimmt werden, daß Kirchensteuern einer Art auf Kirchensteuern einer anderen Art angerechnet werden. Soweit neben der Kirchensteuer vom VOL-Einheitswert Kirchensteuer vom Einkommen erhoben wird, sind beide Kirchensteuern aufeinander anzurechnen."

2. Die Absätze 1, 2 und 3 des § 2 erhalten folgende Fassung:

„(1) Die Kirchensteuern vom Einkommen, Vermögen und Grundbesitz können nach der Bestimmung der kirchlichen Aufsichtsbehörden als Diözesan-(Landes-) Kirchensteuer oder als Ortskirchensteuer oder nebeneinander als Diözesan-(Landes-) Kirchensteuer und Ortskirchensteuer erhoben werden. Die Kirchensteuer vom VOL-Einheitswert kann nur als Diözesan-(Landes-) Kirchensteuer, das Kirchgeld nur als Ortskirchensteuer erhoben werden.

(2) Die Festsetzung und Verteilung der Diözesan-(Landes-) Kirchensteuern erfolgt durch die kirchlichen Aufsichtsbehörden unter Mitwirkung eines kirchlicherseits zu bildenden Beirats. Wird die Kirchensteuer nur als Diözesan-(Landes-) Kirchensteuer erhoben, so steht den Kirchengemeinden ein dem Haushaltsbedarf entsprechender Anteil am Steueraufkommen zu.

(3) Wird die Kirchensteuer vom Einkommen als Diözesan-(Landes-) Kirchensteuer und als Ortskirchensteuer nebeneinander erhoben, so hat das einheitlich in einer Summe zu erfolgen."

3. a) Die Absätze 1 bis 5 des § 3 erhalten folgende Fassung:

„(1) Auf Antrag der zuständigen kirchlichen Stellen hat der Finanzminister den Finanzämtern die Veranlagung und Erhebung der Kirchensteuern vom

Einkommen und Vermögen zu übertragen. Wird die Kirchensteuer vom Einkommen auf Grund eines besonderen Tarifs erhoben, so besteht die Verpflichtung zur Übertragung nur insoweit, als der Steuerpflichtige zur Einkommensteuer (Lohnsteuer) herangezogen wird. In den übrigen Fällen — mit Ausnahme des Kirchgeldes — kann den Finanzämtern die Veranlagung und Erhebung der Kirchensteuer übertragen werden.

Die Übernahme der Verwaltung erfolgt gegen eine Vergütung, die vorher zu vereinbaren ist.

(2) Die für die Einkommensteuer (Lohnsteuer) und Vermögensteuer geltenden Vorschriften, insbesondere auch die Vorschriften über die Haushaltsbesteuerung und das Lohnabzugsverfahren, finden auf die in Absatz 1 Satz 1 genannten Kirchensteuern entsprechende Anwendung. In den Fällen des § 5a dieses Gesetzes ist die Kirchensteuer im Lohnabzugsverfahren bei jedem Ehegatten auch für den anderen einzubehalten.

(3) Wird die Kirchensteuer vom Einkommen von den kirchlichen Stellen selbst verwaltet, so sind Vorauszahlungen nach dem Gesetz über Kirchensteuervorauszahlungen in den katholischen und evangelischen Kirchengemeinden und Gesamtverbänden im Lande Nordrhein-Westfalen vom 9. Mai 1949 (GV. NW. S. 122) zu leisten.

(4) Soweit die Kirchensteuer durch die Finanzämter veranlagt und erhoben werden soll, haben die zuständigen kirchlichen Stellen für den Bereich eines Finanzamtes auch für die Ortskirchensteuer einen einheitlichen Satz anzuordnen.

(5) Die Kirchensteuer vom Grundbesitz kann auf Antrag der zuständigen kirchlichen Stellen durch die kommunale Steuerverwaltung gegen eine Vergütung, die vorher zu vereinbaren ist, veranlagt und erhoben werden."

b) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6.

c) § 3 erhält folgenden neuen Absatz 7:

"(7) Die zuständigen Landes- oder Gemeindebehörden haben die für die Besteuerung erforderlichen Unterlagen den steuerberechtigten Kirchen auf Anforderung zu übermitteln."

4. § 4 erhält folgende Fassung:

#### „§ 4

Die Kirchensteuerordnungen einschließlich der Tarife nach § 1 Abs. 2 Buchstaben a und c, ihre Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Genehmigung durch den Kultusminister und den Finanzminister."

5. § 5 erhält folgende Fassung:

#### „§ 5

(1) Die Kirchensteuerpflicht gegenüber den Diözesen und Evangelischen Landeskirchen besteht für alle Mitglieder der betreffenden Kirchen, die im Bezirk der Diözese oder der Evangelischen Landeskirche ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Sinne der §§ 13 und 14 Abs. 1 des Steueranpassungsgesetzes haben.

(2) Soweit die Kirchensteuer vom Einkommen durch die Finanzämter veranlagt und erhoben wird, sind die Arbeitgeber mit Betriebstätten im Lande Nordrhein-Westfalen verpflichtet, die Kirchensteuer von allen katholischen und evangelischen Arbeitnehmern mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt im Sinne der §§ 13 und 14 Abs. 1 des Steueranpassungsgesetzes im Lande Nordrhein-Westfalen in Höhe des für den Ort der Betriebstätte — im Sinne des Lohnsteuerrechts — maßgeblichen Hundertsatzes einzubehalten und an das für den Arbeitgeber zuständige Finanzamt abzuführen.

(3) Auf Antrag von öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften, deren Gebiet außerhalb des Landes Nordrhein-Westfalen liegt, kann der Finanzminister im Einvernehmen mit dem Kultusminister die Einziehung der Kirchensteuer im Lohnabzugsverfahren auch für die Arbeitnehmer anordnen, die nicht im Lande Nordrhein-Westfalen ihren Wohnsitz (gewöhnlichen Aufenthalt) haben, aber von einer Betriebstätte im Lande Nordrhein-Westfalen entlohnt werden. Dem

Antrag ist nur stattzugeben, wenn die Religionsgesellschaft die Erstattung zuviel einbehaltener Kirchensteuer gewährleistet."

6. Es wird folgender § 5a eingefügt:

#### „§ 5a

(1) Gehören Ehegatten verschiedenen steuerberechtigten Kirchen an (konfessionsverschiedene Ehe) oder gehört nur ein Ehegatte einer steuerberechtigten Kirche an (glaubensverschiedene Ehe), so wird die Kirchensteuer in der Form des Zuschlags zur Einkommensteuer (Lohnsteuer) für jeden kirchensteuerpflichtigen Ehegatten

a) soweit die Ehegatten — zusammen oder selbständig — zur Einkommensteuer veranlagt werden, von der Hälfte der Einkommensteuer,

b) soweit ein Ehegatte oder beide Ehegatten lohnsteuerpflichtig sind, von der Hälfte der Lohnsteuer des (der) Ehegatten

erhoben.

Die Ehegatten haften als Gesamtschuldner.

(2) Liegen die Voraussetzungen für eine Zusammenveranlagung nach § 26 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes nicht vor, so ist jeder kirchensteuerpflichtige Ehegatte nach seiner Kirchenzugehörigkeit und nach der vollen Einkommensteuer (Lohnsteuer) zur Kirchensteuer heranzuziehen. Absatz 1 letzter Satz findet keine Anwendung.

(3) Die nach den Absätzen 1 und 2 für die Kirchensteuer in der Form des Zuschlags zur Einkommensteuer (Lohnsteuer) maßgebenden Vorschriften gelten für die anderen Kirchensteuerarten sinngemäß."

7. Es wird folgender § 7a eingefügt:

#### „§ 7a

Dieses Gesetz findet auch auf andere als die in § 1 Abs. 1 bezeichneten öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften entsprechende Anwendung."

8. § 8 erhält folgende Fassung:

#### „§ 8

Die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Verwaltungsvorschriften werden von dem Kultusminister und dem Finanzminister erlassen. Das gleiche gilt für den Erlass von Rechtsverordnungen über

a) die staatliche Genehmigung der Festsetzung der Kirchensteuer,

b) den Zeitraum, für den die Kirchensteuer erhoben wird,

c) den Zeitpunkt, zu dem die Veranlagung und Erhebung von Kirchensteuern durch die Finanzämter und die kommunalen Steuerbehörden übernommen und aufgehoben werden kann."

#### Artikel II

Der Kultusminister wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Finanzminister den Wortlaut des Gesetzes über die Erhebung von Kirchensteuern im Lande Nordrhein-Westfalen vom 15. Februar 1950 (GV. NW. S. 32) in der nach diesem Gesetz geltenden Fassung bekanntzugeben.

#### Artikel III

(1) Die Vorschriften dieses Gesetzes treten, soweit sie die Kirchensteuer vom VOL-Einheitswert betreffen, mit Wirkung ab 1. Januar 1955, im übrigen am 1. Januar 1956 in Kraft.

(2) Die Kirchensteuer vom VOL-Einheitswert darf für das Jahr 1955 nur von solchen Kirchensteuerpflichtigen erhoben werden, bei denen für das Jahr 1954 die Kirchensteuer in der Form des Zuschlags zu den Grundsteuermaßbeträgen festgesetzt worden ist.

Düsseldorf, den 29. November 1955.

Die Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen.

Der Ministerpräsident:

Arnold.

Der Finanzminister:

Dr. Flecken.

Der Kultusminister:

Schütz.

— GV. NW. 1955 S. 227.

**Bekanntmachung der Neufassung  
des Gesetzes über die Erhebung von Kirchensteuern  
im Lande Nordrhein-Westfalen.**

**Vom 1. Dezember 1955.**

Auf Grund des Artikel II des Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes über die Erhebung von Kirchensteuern im Lande Nordrhein-Westfalen vom 29. November 1955 wird nachstehend im Einvernehmen mit dem Finanzminister der Wortlaut des Gesetzes über die Erhebung von Kirchensteuern im Lande Nordrhein-Westfalen bekanntgegeben.

Düsseldorf, den 1. Dezember 1955.

Der Kultusminister des Landes Nordrhein-Westfalen:  
S c h ü t z.

**Gesetz über die Erhebung von  
Kirchensteuern im Lande Nordrhein-Westfalen  
in der Fassung vom 1. Dezember 1955**

**§ 1**

(1) Die Katholische Kirche und die Evangelischen Landeskirchen erheben im Lande Nordrhein-Westfalen Kirchensteuern auf Grund eigener Steuerordnungen.

(2) Kirchensteuern können erhoben werden

- a) als Zuschlag zur Einkommensteuer einschließlich der Lohnsteuer oder statt dessen nach Maßgabe des steuerpflichtigen Einkommens auf Grund eines besonderen Tarifs (Kirchensteuer vom Einkommen),
- b) als Zuschlag zur Vermögensteuer (Kirchensteuer vom Vermögen),
- c) als Zuschlag zu den Grundsteuermeßbeiträgen oder statt dessen nach Maßgabe des Grundbesitzes auf Grund eines besonderen Tarifs (Kirchensteuer vom Grundbesitz),
- d) auf der Grundlage des Einheitswertes des land- und forstwirtschaftlichen Betriebes nach Maßgabe des nachstehenden Absatzes 3 (Kirchensteuer vom VOL-Einheitswert),
- e) als Kirchgeld.

(3) Die Kirchensteuer vom VOL-Einheitswert wird von Steuerpflichtigen erhoben, die Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft haben, auf die die Verordnung über die Aufstellung von Durchschnittssätzen für die Ermittlung des Gewinns aus Land- und Forstwirtschaft (VOL) vom 2. März 1949 (WtGBL. S. 95; StuzBl. S. 158) Anwendung findet; maßgebend ist der Einheitswert im Sinne des § 3 VOL.

(4) Soweit sich die Kirchensteuern nicht nach Absatz 2 gegenseitig ausschließen, dürfen sie einzeln oder nebeneinander erhoben werden. Neben der Kirchensteuer vom VOL-Einheitswert dürfen jedoch nicht erhoben werden

- a) die Kirchensteuer vom Grundbesitz,
- b) die Kirchensteuer vom Einkommen, sofern die Steuerpflichtigen neben Einkünften, auf die die VOL Anwendung findet, keine anderen steuerpflichtigen Einkünfte haben.

(5) In den Steuerordnungen kann bestimmt werden, daß Kirchensteuern einer Art auf Kirchensteuern einer anderen Art angerechnet werden. Soweit neben der Kirchensteuer vom VOL-Einheitswert Kirchensteuer vom Einkommen erhoben wird, sind beide Kirchensteuern aufeinander anzurechnen.

**§ 2**

(1) Die Kirchensteuern vom Einkommen, Vermögen und Grundbesitz können nach der Bestimmung der kirchlichen Aufsichtsbehörden als Diözesan-(Landes-)Kirchensteuer oder als Ortskirchensteuer oder nebeneinander als Diözesan-(Landes-)Kirchensteuer und Ortskirchensteuer erhoben werden. Die Kirchensteuer vom VOL-Einheitswert kann nur als Diözesan-(Landes-)Kirchensteuer, das Kirchgeld nur als Ortskirchensteuer erhoben werden.

(2) Die Festsetzung und Verteilung der Diözesan-(Landes-)Kirchensteuern erfolgt durch die kirchlichen Aufsichtsbehörden unter Mitwirkung eines kirchlicherseits zu bildenden Beirats. Wird die Kirchensteuer nur als Diö-

zesan-(Landes-)Kirchensteuer erhoben, so steht den Kirchengemeinden ein dem Haushaltsbedarf entsprechender Anteil am Steueraufkommen zu.

(3) Wird die Kirchensteuer vom Einkommen als Diözesan-(Landes-)Kirchensteuer und als Ortskirchensteuer nebeneinander erhoben, so hat das einheitlich in einer Summe zu erfolgen.

(4) Die einzelnen Diözesen bzw. Landeskirchen können, auch soweit nicht die Finanzämter die Kirchensteuern veranlagten und erheben, im Interesse eines notwendigen Finanzausgleichs für ihren Gesamtbereich oder für einzelne Teile einheitliche Steuersätze auch für die Ortskirchensteuer festsetzen und eine einheitliche Art der Steuererhebung anordnen.

(5) Die kirchlichen Aufsichtsbehörden können die Kirchengemeinden auch mit der Veranlagung und der Erhebung der Diözesan-(Landes-)Kirchensteuer beauftragen.

**§ 3**

(1) Auf Antrag der zuständigen kirchlichen Stellen hat der Finanzminister den Finanzämtern die Veranlagung und Erhebung der Kirchensteuern vom Einkommen und Vermögen zu übertragen. Wird die Kirchensteuer vom Einkommen auf Grund eines besonderen Tarifs erhoben, so besteht die Verpflichtung zur Übertragung nur insoweit, als der Steuerpflichtige zur Einkommensteuer (Lohnsteuer) herangezogen wird. In den übrigen Fällen — mit Ausnahme des Kirchgeldes — kann den Finanzämtern die Veranlagung und Erhebung der Kirchensteuer übertragen werden. Die Übernahme der Verwaltung erfolgt gegen eine Vergütung, die vorher zu vereinbaren ist.

(2) Die für die Einkommensteuer (Lohnsteuer) und Vermögensteuer geltenden Vorschriften, insbesondere auch die Vorschriften über die Haushaltsbesteuerung und das Lohnabzugsverfahren, finden auf die in Absatz 1 Satz 1 genannten Kirchensteuern entsprechende Anwendung. In den Fällen des § 5a dieses Gesetzes ist die Kirchensteuer im Lohnabzugsverfahren bei jedem Ehegatten auch für den anderen einzubehalten.

(3) Wird die Kirchensteuer vom Einkommen von den kirchlichen Stellen selbst verwaltet, so sind Vorauszahlungen nach dem Gesetz über Kirchensteuervorauszahlungen in den katholischen und evangelischen Kirchengemeinden und Gesamtverbänden im Lande Nordrhein-Westfalen vom 9. Mai 1949 (GV. NW. S. 122) zu leisten.

(4) Soweit die Kirchensteuer durch die Finanzämter veranlagt und erhoben werden soll, haben die zuständigen kirchlichen Stellen für den Bereich eines Finanzamtes auch für die Ortskirchensteuer einen einheitlichen Satz anzuordnen.

(5) Die Kirchensteuer vom Grundbesitz kann auf Antrag der zuständigen kirchlichen Stellen durch die kommunale Steuerverwaltung gegen eine Vergütung, die vorher zu vereinbaren ist, veranlagt und erhoben werden.

(6) Die verfahrensrechtlichen Vorschriften der Reichsabgabenordnung und des Kommunalabgabengesetzes sowie ihrer Nebengesetze finden, soweit sie für die Einkommensteuer, Vermögensteuer und die Grundsteuer gelten, auf die Kirchensteuer entsprechende Anwendung. Für die Verjährung gelten die Vorschriften der §§ 83, 84 und 88 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 (Gesetzsamml. S. 152). Hinsichtlich der Erlaß- und Stundungsverfahren verbleibt es bei den bisherigen Bestimmungen des Kirchensteuerrechts. Bei der Diözesan-(Landes-)Kirchensteuer ist die Diözesan-(Landes-)Kirchenbehörde unter Mitwirkung eines Beirats zuständig.

(7) Die zuständigen Landes- oder Gemeindebehörden haben die für die Besteuerung erforderlichen Unterlagen den steuerberechtigten Kirchen auf Anfordern zu übermitteln.

**§ 4**

Die Kirchensteuerordnungen einschließlich der Tarife nach § 1 Abs. 2 Buchstaben a und c, ihre Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Genehmigung durch den Kultusminister und den Finanzminister.

**§ 5**

(1) Die Kirchensteuerpflicht gegenüber den Diözesen und Evangelischen Landeskirchen besteht für alle Mitglieder der betreffenden Kirchen, die im Bezirk der Diözese oder der Evangelischen Landeskirche ihren Wohnsitz

oder gewöhnlichen Aufenthalt im Sinne der §§ 13 und 14 Abs. 1 des Steueranpassungsgesetzes haben.

(2) Soweit die Kirchensteuer vom Einkommen durch die Finanzämter veranlagt und erhoben wird, sind die Arbeitgeber mit Betriebsstätten im Lande Nordrhein-Westfalen verpflichtet, die Kirchensteuer von allen katholischen und evangelischen Arbeitnehmern mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt im Sinne der §§ 13 und 14 Abs. 1 des Steueranpassungsgesetzes im Lande Nordrhein-Westfalen in Höhe des für den Ort der Betriebsstätte — im Sinne des Lohnsteuerrechts — maßgeblichen Hundertsatzes einzubehalten und an das für den Arbeitgeber zuständige Finanzamt abzuführen.

(3) Auf Antrag von öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften, deren Gebiet außerhalb des Landes Nordrhein-Westfalen liegt, kann der Finanzminister im Einvernehmen mit dem Kultusminister die Einziehung der Kirchensteuer im Lohnabzugsverfahren auch für die Arbeitnehmer anordnen, die nicht im Lande Nordrhein-Westfalen ihren Wohnsitz (gewöhnlichen Aufenthalt) haben, aber von einer Betriebsstätte im Lande Nordrhein-Westfalen entlohnt werden. Dem Antrag ist nur stattzugeben, wenn die Religionsgesellschaft die Erstattung zu viel einbehaltener Kirchensteuer gewährleistet.

#### § 5a

(1) Gehören Ehegatten verschiedenen steuerberechtigten Kirchen an (konfessionsverschiedene Ehe) oder gehört nur ein Ehegatte einer steuerberechtigten Kirche an (glaubensverschiedene Ehe), so wird die Kirchensteuer in der Form des Zuschlags zur Einkommensteuer (Lohnsteuer) für jeden kirchensteuerpflichtigen Ehegatten

a) soweit die Ehegatten — zusammen oder selbständig — zur Einkommensteuer veranlagt werden, von der Hälfte der Einkommensteuer,

b) soweit ein Ehegatte oder beide Ehegatten Lohnsteuerpflichtig sind, von der Hälfte der Lohnsteuer des (der) Ehegatten

erhoben.

Die Ehegatten haften als Gesamtschuldner.

(2) Liegen die Voraussetzungen für eine Zusammenveranlagung nach § 26 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes nicht vor, so ist jeder kirchensteuerpflichtige Ehegatte nach seiner Kirchenzugehörigkeit und nach der vollen Einkommensteuer (Lohnsteuer) zur Kirchensteuer heranzuziehen. Absatz 1 letzter Satz findet keine Anwendung.

(3) Die nach den Absätzen 1 und 2 für die Kirchensteuer in der Form des Zuschlags zur Einkommensteuer (Lohnsteuer) maßgebenden Vorschriften gelten für die anderen Kirchensteuerarten sinngemäß.

#### § 6

(1) Den zur Kirchensteuer Herangezogenen steht gegen die Heranziehung und Veranlagung Einspruch zu, der binnen einer Frist von einem Monat vom Tage der Aufforderung zur Zahlung ab gerechnet, bei der in der Steuerordnung angegebenen Stelle einzulegen ist. Erfolgt die Steuererhebung durch Lohnabzug, ist der Einspruch bis zum Ablauf des Kalendermonats zulässig, der auf den Zeitraum folgt, für den der Abzug erfolgt ist.

(2) Über den Einspruch beschließt die in der einzelnen Steuerordnung vorgesehene Stelle.

(3) Gegen den Einspruchsbescheid steht dem Steuerpflichtigen die Beschwerde offen, welche binnen einer mit dem ersten Tage nach erfolgter Zustellung der Entscheidung beginnenden Frist von einem Monat bei der kirchlichen Aufsichtsbehörde einzulegen ist. Die kirchliche Aufsichtsbehörde legt die Beschwerde mit ihrer Äußerung zur Entscheidung der in der Steuerordnung benannten kirchlichen Beschwerdeinstanz vor.

(4) Die Entscheidung dieser Stelle erfolgt nach Anhörung der steuererhebenden Körperschaft. Gegen sie ist binnen einer mit dem ersten Tag nach erfolgter Zustellung beginnenden Frist von zwei Wochen die Berufung an das Finanzgericht Düsseldorf zulässig.

#### § 7

Soweit nicht in diesem Gesetz etwas anderes bestimmt ist, gelten die für die Kirchensteuer der Kirchengemeinden und Gesamtverbände erlassenen allgemeinen Rechts- und Verwaltungsvorschriften auch für die Kirchensteuer der Diözesen und Evangelischen Landeskirchen sinngemäß.

#### § 7a

Dieses Gesetz findet auch auf andere als die in § 1 Abs. 1 bezeichneten öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften entsprechende Anwendung.

#### § 8

Die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Verwaltungsvorschriften werden von dem Kultusminister und dem Finanzminister erlassen. Das gleiche gilt für den Erlass von Rechtsverordnungen über

- a) die staatliche Genehmigung der Festsetzung der Kirchensteuer,
- b) den Zeitraum, für den die Kirchensteuer erhoben wird,
- c) den Zeitpunkt, zu dem die Veranlagung und Erhebung von Kirchensteuern durch die Finanzämter und die kommunalen Steuerbehörden übernommen und aufgehoben werden kann.

#### § 9

(1) Die vorstehende Fassung des Gesetzes ist vorbehaltlich des Absatzes 2 ab 1. Januar 1956 anzuwenden.

(2) Die Vorschriften, soweit sie die Kirchensteuer vom VOL-Einheitswert betreffen, sind nach Maßgabe des Artikels III Abs. 2 des Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes über die Erhebung von Kirchensteuern im Lande Nordrhein-Westfalen vom 29. November 1955 (GV. NW. S. 227) ab 1. Januar 1955 anzuwenden.

— GV. NW. 1955 S. 229.

### Zweites Gesetz

zur Ausführung des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) vom 3. September 1953 (BGBl. I S. 1239) im Lande Nordrhein-Westfalen.

Vom 29. November 1955.

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

#### § 1

Behörden sind fähig, am Verfahren vor den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit im Sinne des § 70 SGG beteiligt zu sein.

#### § 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 29. November 1955.

Die Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen.

Der Ministerpräsident

zugleich für den Arbeits- und Sozialminister:

Arnold.

— GV. NW. 1955 S. 230.

### Gesetz

zur Änderung der Gemeindegrenze zwischen den Gemeinden Kervendonk und Kervenheim, Landkreis Geldern.

Vom 29. November 1955.

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

#### § 1

(1) Die folgenden, bisher zur Gemeinde Kervendonk, Landkreis Geldern, gehörenden Flurstücke der Gemarkung Kervendonk (Nr. 167) werden in die Gemeinde Kervenheim, Landkreis Geldern, eingegliedert:

Flur 3: 25, 26, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 75, 76, 77, 78, 79, 81, 82, 231, 232, 234, 235, 236, 238, 240, 242, 244.

Flur 5: 47, 48, 49, 50, 51, 54, 135, 137.

Flur 6: 1/1, 1/2 halb, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 22, 23, 24/1, 24/2, 25, 26, 27, 28/1, 28/2, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 53, 64, 67, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 81, 82, 83, 84, 85, 86, 87, 88, 89, 90, 91, 92, 93, 94, 95, 96, 97, 98, 99, 110, 111, 112, 113, 114, 115, 117, 118.

Flur 7: 59, 64, 65, 66, 73, 74, 84, 85, 104, 142, 143, 155, 157.

(2) Der Gebietsänderungsvertrag zwischen den Gemeinden Kervendonk und Kervenheim vom 20. Dezember 1954 wird mit der Maßgabe bestätigt, daß er mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes wirksam wird. Er ist als Anlage zu diesem Gesetz im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen zu veröffentlichen.

## § 2

Dieses Gesetz tritt am 1. April 1956 in Kraft.

Düsseldorf, den 29. November 1955.

Die Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen.

Der Ministerpräsident:

Arnold.

Der Innenminister:

Dr. Meyers.

## Anlage

### Gebietsänderungsvertrag zwischen der Gemeinde Kervendonk und der Gemeinde Kervenheim, Kreis Geldern.

Auf Grund der Beschlüsse des Rates der Gemeinde Kervendonk vom 15. Dezember 1954 und des Rates der Gemeinde Kervenheim vom 15. Dezember 1954 und auf Grund des Eilbeschlusses des Amtsbürgermeisters und eines weiteren Amtsvertreters des Amtes Kervenheim vom 18. Dezember 1954 schließen die Gemeinden Kervendonk und Kervenheim nachstehenden Gebietsänderungsvertrag ab.

## § 1

Die Gemeinde Kervendonk tritt die in der Anlage aufgeführten Flurstücke in einer Gesamtgröße von 16,3229 ha an die Gemeinde Kervenheim ab.

## § 2

Die Gemeinde Kervenheim zahlt an die Gemeinde Kervendonk zur Ausgleichung für die Beeinträchtigung der Leistungsfähigkeit, die für die Gemeinde Kervendonk durch die Gebietsänderung eintritt, eine Summe von 6 000,— DM. Dieser Betrag ist in 3 Jahresraten von je 2 000,— DM, beginnend im Jahre 1955, jeweils im ersten Monat des Rechnungsjahres zahlbar.

## § 3

Die Dauer der Wohnung oder des Aufenthaltes in dem umgegliederten Gebietsteil wird auf die Dauer der Wohnung und des Aufenthaltes in der aufnehmenden Gemeinde Kervenheim angerechnet.

## § 4

Der Gebietsänderungsvertrag tritt am 1. Oktober 1955 in Kraft. Zu diesem Zeitpunkt erlischt das Ortsrecht der Gemeinde Kervendonk für den nach Kervenheim einzugliedernden Gebietsteil und wird das Ortsrecht der Gemeinde Kervenheim wirksam.

Kervenheim/Kervendonk, den 20. Dezember 1954.

— GV. NW. 1955 S. 230.

## Gesetz

### zur Änderung der Gemeindegrenze zwischen den Gemeinden Lessenich und Duisdorf, Landkreis Bonn.

Vom 29. November 1955.

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

## § 1

(1) Die bisher zur Gemeinde Lessenich, Landkreis Bonn, gehörenden Flurstücke der Gemarkung Lessenich

Flur 6: 93/1, 93/2, 93/3, 428, 429, 93/7, 93/8, 93/9, 93/10, 93/11, 93/12, 93/13, 93/14, 93/15, 93/16, 93/17, 93/18, 93/19, 93/20

werden in die Gemeinde Duisdorf, Landkreis Bonn, eingegliedert.

(2) Der zwischen den beteiligten Gemeinden abgeschlossene Gebietsänderungsvertrag vom 20. November 1954 wird mit der Maßgabe bestätigt, daß er mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes wirksam wird und gleichzeitig das Ortsrecht der Gemeinde Duisdorf in dem eingegliederten Gebiet in Kraft tritt. Er ist als Anlage zu diesem Gesetz im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen zu veröffentlichen.

## § 2

Dieses Gesetz tritt am 1. April 1956 in Kraft.

Düsseldorf, den 29. November 1955.

Die Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen.

Der Ministerpräsident:

Arnold.

Der Innenminister:

Dr. Meyers.

## Anlage

### Gebietsänderungsvertrag

Auf Grund der §§ 14 und 15 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. Oktober 1952 und der 2. Verwaltungsverordnung zur Gemeindeordnung vom 4. Februar 1953, sowie des einstimmigen Beschlusses des Gemeinderates von Duisdorf vom 24. August 1954 und des mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Ratsmitglieder gefaßten Beschlusses des Gemeinderates von Lessenich vom 9. August 1954 wird zwischen den Gemeinden

Duisdorf und Lessenich

folgende Gebietsänderung vereinbart:

## I.

Die im Gemeindegebiet Lessenich gelegenen Grundstücke, Gemarkung Lessenich, Flur 6, Nr. 93/1 bis 93/3, 428, 429, 93/7 bis 93/20, in der Gesamtgröße von 1,4247 ha werden aus der Gemeinde Lessenich in die Gemeinde Duisdorf eingegliedert. Die Grundstücke sind in der diesem Vertrag beigefügten Flurkarte eingetragen.

## II.

Als Entschädigung für den Ausfall an Grundsteuer zahlt die Gemeinde Duisdorf an die Gemeinde Lessenich einmalig den Betrag von 6 000,— DM, wörtlich: „Sechstausend Deutsche Mark“.

Außerdem zahlt die Gemeinde Duisdorf an die Gemeinde Lessenich einmalig 300,— DM als Ersatz von Kosten, die die Gemeinde Lessenich für Beleuchtungszwecke aufgewandt hat.

## III.

In dem eingegliederten Gemeindeteil soll das Ortsrecht der Gemeinde Duisdorf vom 1. April 1955 ab in Kraft treten.

## IV.

Zur Sicherung des Bürgerrechts für die Bürger des eingegliederten Gemeindeteils wird bestimmt, daß die Dauer der Wohnung oder des Aufenthalts in dem eingegliederten Gebiet auf die Dauer der Wohnung oder des Aufenthaltes in der aufzunehmenden Gemeinde Duisdorf angerechnet wird.

## V.

Neuwahlen zu den Gemeinderäten sind aus Anlaß der Gebietsänderung mit Rücksicht auf deren geringen Umfang weder in der Gemeinde Lessenich noch in der Gemeinde Duisdorf erforderlich.

## VI.

Dieser Gebietsänderungsvertrag tritt am 1. April 1955 in Kraft.

Lessenich/Duisdorf, den 20. November 1954.

— GV. NW. 1955 S. 231.

**Gesetz**  
**zur Änderung der Gemeindegrenze zwischen der**  
**Gemeinde Valdorf und der Stadt Vlotho,**  
**Landkreis Herford.**

Vom 29. November 1955.

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

(1) Die folgenden bisher zur Gemeinde Valdorf gehörenden Flurstücke werden in die Stadt Vlotho eingegliedert:

Gemarkung Vlotho

Flur 5 I, Nr. 272/18, 273/18, 557/18, 558/18, 19/2, 19/3, 19/5, 19/6, 265/27;  
 Flur 5 II, Nr. 54/2, 54/3, 267/54, 627/56, 396/65, 55/2, 65/2, 65/1, 549/67, 555/67, 629/67, 638/67, 639/67, 353/74, 628/74;  
 Flur 5 III, Nr. 38/1, 38/2, 38/3, 38/4, 53/22, 53/23;  
 Flur 6, Nr. 151/22, 264/23, 265/24.

Gemarkung Valdorf

Flur 4, Nr. 764/1, 764/2, 767/1, 769/1, 769/2, 769/3, 769/4, 770/1, 770/2, 771/1, 771/2, 817, 818, 823/1, 1124/658;  
 Flur 23, Nr. 116/1, 339/76, 340/76, 341/76, 345/76, 346/76, 352/0.76, 544/76, 545/76, 558/76, 953/76, 954/76, 1036/0.76, 1136/0.76, 543/80, 546/80, 342/81, 952/81, 955/81, 349/82, 350/83, 351/84, 85, 168, 169, 170, 703/171, 709/172, 710/172, 173, 708/0.173, 707/0.173, 1135/0.174, 174, 175, 176, 177, 1161/0.178, 1084/178, 650/180, 651/181, 652/181, 655/181, 1083/181, 1021/0.183, 1020/0.184, 1044/183, 271/184, 333/185, 1046/185, 1048/185, 1049/185, 1105/185, 1106/185, 1107/185, 185/1, 185/2, 185/3, 186/1, 186/2, 657/187, 1078/187, 1188/187, 1189/187, 1190/187, 1191/187, 838/188, 1074/188, 1071/188, 1073/188, 661/189, 662/190, 190/1, 190/2, 666/190, 668/190, 836/190, 905/190, 904/190, 1102/190, 1069/191, 864/192, 865/192, 1054/0.192, 1056/192, 1058/192, 1060/192, 1062/192, 1053/192, 1095/192, 1096/192, 1097/192, 1098/192, 1099/192, 1100/192, 1101/192, 1104/192, 1134/192, 1067/193, 194, 194a, 1066/195, 1065/195, 1028/196, 890/197, 891/197, 197/1, 197/2, 197/3, 1179/197, 1180/197, 1181/197, 1182/198, 197/4, 197/5, 197/7, 197/6, 197/8, 1185/197, 1186/197, 701/203, 791/204, 866/204, 867/204, 868/204, 900/204, 1018/204, 1019/204, 794/205, 844/205, 845/205, 846/205, 847/205, 852/209, 854/209, 853/209, 981/209, 982/209.

(2) Die folgenden bisher zur Stadt Vlotho gehörenden Flurstücke werden in die Gemeinde Valdorf eingegliedert:

Gemarkung Vlotho

Flur 3, Nr. 1126/0.120, 1127/0.120, 1037/125, 1530/125, 617/125, 618/125, 125/5, 125/6, 125/7, 125/8, 125/9, 125/10, 621/125, 125/1, 125/2, 125/3, 125/4, 714/125, 713/125, 836/125, 942/125, 1643/125, 711/125, 1204/125, 1383/125, 1384/125, 1206/125, 1207/125, 1208/125, 1209/125, 709/125, 1747/125, 1375/125, 1376/125, 1377/125, 1378/125, 1379/125, 1380/125, 1381/125, 1382/125, 839/0.127, 707/127, 1210/127, 1211/127, 1212/127, 1213/127, 1748/125, 1749/0.125, 1750/127, 1751/127, 1752/0.127, 1753/127, 1754/126, 1755/127, 127/77, 1746/0.125, 1756/127, 496/0.126, 879/127, 1546/127, 840/0.127, 965/127, 966/127, 1761/546, 1039/546, 715/546, 716/546, 717/546, 83/1, 88/1, 89, 558/90, 697/90.

Gemarkung Valdorf

Flur 4, Nr. 1541/667, 1540/0.667, 1535/0.667, 900/0.667, 904/0.667, 1378/0.667, 1799/0.686.

(3) Der Gebietsänderungsvertrag zwischen der Stadt Vlotho und der Gemeinde Valdorf vom 18. Juni 1954 wird bestätigt. Er ist — ohne Anlagen — im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen zu veröffentlichen.

§ 2

Dieses Gesetz tritt am 1. April 1956 in Kraft.

Düsseldorf, den 29. November 1955.

Die Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen.

Der Ministerpräsident:

Arnold.

Der Innenminister:

Dr. Meyers.

Anlage

**Gebietsänderungsvertrag**

zwischen

der Stadt Vlotho

vertreten durch den Bürgermeister Wilhelm Kölling in Vlotho,

und den Amtsdirektor Dr. Hans Hohenstein in Vlotho und

der Gemeinde Valdorf

vertreten durch den Bürgermeister Hans Schwarze in Valdorf

und den stellvertretenden Amtsdirektor, Amtsbürodirektor August Klocke in Vlotho.

wird nach Zustimmung durch den Rat der Stadt Vlotho und die Gemeindevertretung Valdorf sowie mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde folgender

Gebietsänderungsvertrag

geschlossen:

§ 1

Gegenstand dieses Vertrages ist die Eingliederung von Teilen der Gemeinde Valdorf in die Stadt Vlotho und umgekehrt, wie im einzelnen aus den Anlagen

a) „Auszug aus dem Flurbuch und dem Eigentümerverzeichnis Umgemeindung von Vlotho nach Valdorf“ und

b) „Auszug aus dem Flurbuch und dem Eigentümerverzeichnis Umgemeindung von Valdorf nach Vlotho“

mit den zugehörigen Lichtpausen der Katasterkarten ersichtlich. Die Anlagen in Heftform, ausgefertigt durch den Landkreis Herford — Der Oberkreisdirektor — vom 11. Februar 1954, bilden Bestandteile dieses Vertrages.

§ 2

Die beteiligten Gemeinden verzichten aus Anlaß der beschlossenen Gebietsänderung auf eine Auseinandersetzung im engeren Sinne, da das Gesamtverhältnis der zu übernehmenden Vorteile und Lasten beiderseitig aufgewogen bleibt.

§ 3

Eine Ausgleichung der Interessen ist nicht erforderlich, da durch die Gebietsänderung weder der eine Teil eine wesentliche Entlastung erfährt und leistungsfähig ist, noch der andere Teil eine wesentliche Mehrbelastung erfährt und in seiner Leistungsfähigkeit beeinträchtigt wird.

§ 4

Für die eingegliederten Gebiete tritt das Ortsrecht der Gemeinde, in welche die Eingliederung erfolgt, drei Monate nach Eintritt der Rechtswirksamkeit der Eingliederung in Kraft. Gleichzeitig tritt für die eingegliederten Gebiete das Ortsrecht der Gemeinde, der sie bis dahin angehörten, außer Kraft.

§ 5

Soweit die Wohnung oder der Aufenthalt in der Gemeinde für Rechte und Pflichten maßgebend ist, wird bei der Eingliederung die Dauer der Wohnung oder des Aufenthalts in dem eingegliederten Gebiet auf die Dauer der Wohnung oder des Aufenthalts in der aufnehmenden Gemeinde angerechnet.

## § 6

Dieser Gebietsänderungsvertrag ist in zwei gleichlautenden Urschriften ausgefertigt; die beteiligten Gemeinden haben je eine Ausfertigung erhalten.

Vlotho, den 18. Juni 1954.

— GV. NW. 1955 S. 232.

### Verordnung zur Regelung der Bezüge der Hilfsbeamten und der Hilfsrichter.

Vom 18. November 1955.

Die Bezüge der gemäß § 6 Abs. 2 Ziff. 2 LBG vorübergehend für Aufgaben im Sinne des § 5 LBG als Beamte auf Widerruf verwendeten Hilfsbeamten und Hilfsrichter werden auf Grund des § 16 Abs. 1 LBesG im Einvernehmen mit dem Haushalts- und Finanzausschuß des Landtags wie folgt geregelt:

## § 1

#### Allgemeine Regelung

Hilfsbeamte und Hilfsrichter erhalten, soweit diese Verordnung nichts anderes vorschreibt, die Bezüge eines außerplanmäßigen Beamten der Besoldungsgruppe, in der sie verwendet werden, nach einem Vergütungs-Diätendienstalter, das entsprechend den Vorschriften über das Diätendienstalter der außerplanmäßigen Beamten in § 15 LBesG festzusetzen ist.

## § 2

#### Sonderregelungen

(1) Hilfsrichter bei den Landesverwaltungsgerichten und bei den Sozialgerichten erhalten die Bezüge eines planmäßigen Beamten der Besoldungsgruppe A 14, Fußnote 1 nach einem Vergütungs-Besoldungsdienstalter, das entsprechend den Vorschriften über das Besoldungsdienstalter der planmäßigen Beamten in §§ 5 bis 7 LBesG festzusetzen ist.

(2) Beamte und Richter, die nach dem Gesetz zu Art. 131 GG an der Unterbringung teilnehmen und am 8. Mai 1945 planmäßig angestellt waren, sowie sonstige früher planmäßig angestellte Beamte und Richter erhalten als Hilfsbeamte oder Hilfsrichter die Bezüge eines planmäßigen Beamten oder Richters der Besoldungsgruppe, in der sie verwendet werden, höchstens jedoch die Bezüge der ihrem früheren Amt entsprechenden Besoldungsgruppe. Für die Hilfsrichter bei den Landesverwaltungsgerichten bestimmt der Ministerpräsident, ob die Verwendung in der Besoldungsgruppe A 14, Fußnote 1 oder in der Besoldungsgruppe A 15, Fußnote 2 erfolgt. Für die Festsetzung des Vergütungs-Besoldungsdienstalters gilt Absatz 1 entsprechend.

## § 3

#### Übergangsregelung

Die Bezüge der bei Inkrafttreten dieser Verordnung im Amt befindlichen Hilfsbeamten und Hilfsrichter sind mit Wirkung vom Tage des Inkrafttretens an nach den Vorschriften dieser Verordnung zu regeln. Sind die im Zeitpunkt der Verkündung der Verordnung nach bisherigem Recht zustehenden Bezüge höher, so werden sie für die Dauer der Verwendung als Hilfsbeamter oder Hilfsrichter in der bisherigen Höhe weitergewährt.

## § 4

#### Inkrafttreten

Die Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juni 1954 in Kraft.

Düsseldorf, den 18. November 1955.

Die Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen.

Der Ministerpräsident:

Arnold.

Der Innenminister:

Dr. Meyers.

Der Finanzminister:

Dr. Flecken.

— GV. NW. 1955 S. 233.

### Verordnung zur Ergänzung der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Stiftung eines Feuerwehr-Ehrenzeichens.

Vom 19. November 1955.

Auf Grund des § 8 des Gesetzes über die Stiftung eines Feuerwehr-Ehrenzeichens vom 23. November 1954 (GV. NW. S. 351) wird verordnet:

§ 1 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Stiftung eines Feuerwehr-Ehrenzeichens vom 28. Januar 1955 (GV. NW. S. 13) erhält folgenden Absatz 3:

„(3) Die der Aufsicht der Bergbehörden unterstehenden Betriebe reichen die Vorschläge über die Bergämter und Oberbergämter dem Minister für Wirtschaft und Verkehr ein.“

Düsseldorf, den 19. November 1955.

Der Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen:

Dr. Meyers.

— GV. NW. 1955 S. 233.

### Bekanntmachung betreffend Auflösung des Heimarbeitsausschusses auf Überlandesebene für die Herstellung von Krawatten.

Vom 30. November 1955.

Der durch meine Bekanntmachung vom 12. August 1953 (GV. NW. S. 339 — abgedruckt im Bundesanzeiger Nr. 174 v. 10. September 1953 —) errichtete Heimarbeitsausschuß auf Überlandesebene für die Herstellung von Krawatten wird nach Vereinbarung zwischen den obersten Arbeitsbehörden der beteiligten Länder Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Hamburg, Hessen und Nordrhein-Westfalen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit wegen Fortfalls der Voraussetzungen für seine Errichtung aufgelöst.

Düsseldorf, den 30. November 1955.

— III A 4 — 9754 XX/5 b —

Der Arbeits- und Sozialminister  
des Landes Nordrhein-Westfalen.

In Vertretung:

Hölscher.

— GV. NW. 1955 S. 233.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einsseitiger Druck) durch die Post. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 3,50 DM, Ausgabe B 4,20 DM.